Überlassungs–Vertrag zum Überlassungs–Schein mit der Nr.:	

### 1. Vertragsgegenstand

Zur Nutzung überlassen wird der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen

☐ KU – LR 100

für den im Überlassungs-Schein genannten Zeitraum.

## 2. Pflichtenlage

# a) Kreisjugendring Kulmbach

Der Kreisjugendring übergibt den Überlassungsgegenstand zur Nutzung durch den Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand.

Der Überlassungsgegenstand besteht aus folgenden Teilen:

- ⇒ Fahrzeug
- ⇒ Schlüssel
- ⇒ Kopie des Fahrzeugscheines
- ⇒ Fahrtenbuch

Sofern einzelne Überlassungsgegenstände, insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vornutzer, nicht ausleihbereit sind, behält sich der Kreisjugendring den Rücktritt vom Vertrag vor.

#### b) Nutzer

Der Nutzer verpflichtet sich den Überlassungszins fristgerecht nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Kreisjugendrings zu entrichten. Die Höhe des Überlassungszinses ergibt sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Ausleihgebühren für Materialien des Kreisjugendrings.

Bei Nichtabholung oder Nichtnutzung der Überlassungssache (z.B. bei schlechtem Wetter) ist eine Ausfallgebühr von 25,00 Euro pro Tag zu entrichten.

Der Nutzer hat die Möglichkeit bis zu 10 Tage vor der vereinbarten Überlassungszeit vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines späteren Rücktritts wird eine Stornogebühr von 25,00 Euro fällig.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Kreisjugendring Kulmbach vor, Mahngebühren in Höhe des Verwaltungsaufwandes (10% der Zahlungssumme, mindestens aber 10,00 Euro) zu erheben.





Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung des Kreisjugendrings ist nicht gestattet.

Nach Beendigung der Überlassungszeit ist die Überlassungssache dem Kreisjugendring in der Geschäftsstelle unverzüglich zurückzugeben.

Der Nutzer sichert zu, dass er im Besitz einer ausreichenden Fahrerlaubnis für das überlassene Fahrzeug ist, und dass ausschließlich er bzw. Personen mit ausreichender Fahrerlaubnis das Fahrzeug führen werden, die seit mindestens 3 Jahren die Fahrerlaubnis sowie einschlägige Fahrpraxis besitzen.

Für die Dauer der Überlassungszeit wird eine Kaution in Höhe von 250,00 Euro seitens des Nutzers gestellt. Die Kaution wird nach Rückgabe und Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Überlassungssache binnen 14 Tagen rückerstattet.

Entstandene Schäden, sonstige Auffälligkeiten u.ä. sind unaufgefordert und spätestens bei der Rückgabe des Überlassungsgegenstandes schriftlich mittels des Übernahme- und Rückgabeprotokolls mitzuteilen.

Unfälle mit dem Überlassungsgegenstand sind umgehend persönlich der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes Kulmbach zu melden. Außerhalb der Bürozeiten muss dies telefonisch erfolgen unter:

01 71 / 3 72 17 50 (keinesfalls per SMS, WhatsApp etc.)

# Bei Unfällen mit Fremd- und/oder Personenschäden ist zusätzlich immer die Polizei durch den Nutzer zu verständigen.

Darüber hinaus muss bei einem Unfall ein schriftlicher Bericht angefertigt werden und bei Rückgabe des Überlassungsgegenstandes unaufgefordert übergeben werden.

Vor Fahrtantritt hat sich der Fahrer über den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu vergewissern und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Der Fahrer hat sicherzustellen, dass die Vorschriften der StVO und der StVZO und weitere gesetzliche Bestimmungen beachtet werden.

Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.

Es handelt sich um ein Dieselfahrzeug.

Der Nutzer trägt Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf das Fahrzeug nehmen können.

Das beiliegende Fahrtenbuch ist zu führen.

Es dürfen nicht mehr als 8 Fahrgäste auf den hierfür vorgesehenen Sitzplätzen befördert werden.

Ein Ausbau der Sitze darf nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Kreisjugendring erfolgen. Alle Insassen des Fahrzeuges müssen angeschnallt sein. Soweit gesetzlich vorgeschrieben müssen entsprechenden Kindersitze verwendet werden.

Dem Fahrer wird das Führen des Fahrzeugs unter Einfluss von Alkohol (0,00 Promille) sowie anderer bewusstseinsbeeinträchtigender und/oder berauschender Mittel untersagt.

Bei Auslandsfahrten ist vor Fahrtantritt die Zustimmung des Kreisjugendringes einzuholen.

#### 3. Haftung für Untergang oder Beschädigung

Die Verantwortlichkeit für das Fahrzeug liegt bei dem in diesem Vertrag angegebenen Nutzer.

Das Fahrzeug ist Haftpflicht, Vollkasko (Selbstbeteiligung 150,00 Euro) und Teilkasko (Selbstbeteiligung 150,00 Euro) versichert.

Während des Überlassungszeitraumes haftet der Nutzer während der Überlassungsdauer (von der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe) für Beschädigungen und Untergang der Überlassungssache, die nicht von den oben genannten Versicherungen abgedeckt sind.

Jegliche Nachteile, die dem Kreisjugendring durch einen Schadensfall entstehen (auch Änderung des Schadensfreiheitsrabattes), hat der Nutzer zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

Dazu zählt auch die im Schadensfall zu tragende Eigenbeteiligung.

Der Abschluss einer etwaigen Zusatzversicherung wird empfohlen.

Etwaige Buß- und Verwarnungsgelder, auch infolge technischer Mängel, trägt der Nutzer.

Bei Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit des Kfz-Führers entstehen (z.B. infolge Alkoholgenusses) haftet der Nutzer in vollem Umfang.

Mögliche notwendige Reparaturen dürfen ausschließlich in autorisierten Fachwerkstätten vorgenommen werden. Bevor ein Reparaturauftrag erteilt wird, muss mit dem Kreisjugendring Rücksprache gehalten werden.

#### 4. Abholmodalitäten

Die Abholung der Überlassungssache erfolgt am ersten Tag des im Überlassungs-Scheins genannten Zeitraumes in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings durch den Nutzer oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person.

Bei der Übergabe der Überlassungssache erfolgt eine Einweisung in den Gebrauch.

Das Übergabeprotokoll (Anlage dieses Überlassungs-Vertrages) wird erstellt und von den Vertretern der Überlassungsparteien gegengezeichnet.

Durch das Übergabeprotokoll bestätigt der Nutzer den einwandfreien Zustand der Überlassungssache.



# 5. Rückgabemodalitäten

Die Rückgabe der Überlassungssache erfolgt entsprechend der Abhol- und Rückgabezeiten (siehe Informationen zur Überlassung von Gegenständen) zum erstmöglichen Zeitpunkt nach dem im Überlassungsschein letzten Tages der Überlassung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings durch den Nutzer oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person.

Das Fahrzeug ist in voll funktionsfähigem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Das Übergabeprotokoll ist zu vervollständigen.

Bei verspäteter Rückgabe fällt eine Entschädigung für entgangene weitere Nutzungsmöglichkeit in Höhe von 25,00 Euro pro Tag an.

Der Tag der Rückgabe gilt als soweit als Nutzungsausfalltag.

Bei Verunreinigungen der Überlassungssache fällt eine Reinigungspauschale von mindestens 25,00 Euro an. Die tatsächliche Höhe der Pauschale hängt vom erforderlichen Reinigungsaufwand ab.

Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben.

#### 6. Direktübergabe an Dritte

Im Falle einer Direktübergabe, die nur nach vorheriger ausdrücklicher Gestattung durch den Kreisjugendring zulässig ist, füllen der Vornutzer und der Nachnutzer das "Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte" (Anlage dieses Überlassungs-Vertrages) aus und unterzeichnen es.

Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Nachnutzer die Haftung.

Das "Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte" wird durch den Nachnutzer bei der Rückgabe an den Kreisjugendring mitübergeben.

Beschädigungen und Verschmutzungen am Überlassungsgegenstand, die nach deren Rückgabe an den Kreisjugendring festgestellt wurden und nicht in diesem Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden dem letzten Nutzer angelastet.

Wird kein Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte ausgefüllt, werden Beschädigungen und Verschmutzungen am Überlassungsgegenstand, die nach deren Rückgabe an den Kreisjugendring festgestellt wurden, dem Nutzer angelastet, der die Hüpfburg direkt beim Kreisjugendring abgeholt hat.

# 7. Vorzeitige Beendigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Nutzers kann der Kreisjugendring den Vertrag außerordentlich kündigen, die Überlassungssache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangenen Gewinn geltend machen.

#### 8. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen, Aufhebungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel.

#### 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahe kommen.

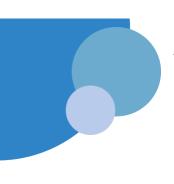
Kulmbach, den	
Unterschrift des Nutzers	Unterschrift Kreisjugendring





Überlassungs-Vertrag Kleinbus

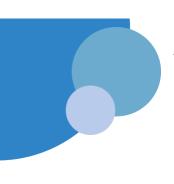
Übergabeprotokoll					
	Kilometers	tand lt. Tacho			
Fahrtantritt:			km		
Fahrtende:			km		
zurückgelegte Kilometer:	<u></u>		km		
	Ka	ution			
Eine Kaution in Höhe von		Euro wurde	hinterlegt.		
	Übe	rnahme			
am		um	Uhr		
⇒ vollgetankt:	☐ ja	nein			
⇒ gereinigt:	☐ ja	nein			
⇒ Beschädigungen:					
Ort, Datum	Kreisjugend	ring	Nutzer		
	Rüc	:kgabe			
am	um		Uhr		
⇒ vollgetankt:	☐ ja	☐ nein			
⇒ gereinigt:	☐ ja	☐ nein			
⇒ Beschädigungen:					
Ort. Datum	Kreisiuaendrina		Nutzer		



Anlage zum Überlassungs-Vertrag "Übergabeprotokoll" Kleinbus

Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte							
am:		um	Uhr				
von	:						
	Verein / Verband						
		Name des Verantwortl	ichen				
an:							
		Verein / Verband					
		Name des Verantwortl	ichen				
⇒∤	komplett, lt. Punk dieses Überlassu —	ei der Übergabe: kt 2 a ungs-Vertrages zum Überlassungs-S nein, es fehlte:	chein Nr.				
	Datum	Beschädigungen auf:	übernehmender				
Oπ,	Datum	ubergebender Verein/Verband	upernenmender Verein/Verband				





Anlage zum Überlassungs-Vertrag "Genehmigte Übergabe an Dritte" Kleinbus